

# Statuten

# Statuten der Anlagestiftung Winterthur AWI

- Art. 1  
Name und rechtliche Grundlage**
- Unter dem Namen «Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI)» «Fondation Winterthur pour le placement des capitaux d'institutions de prévoyance (FWI)» «Fondazione Winterthur per gli investimenti patrimoniali distituzioni di previdenza (FWI)» (nachstehend «AWI» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend «ZGB» genannt) in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachstehend «BVG» genannt), die der beruflichen Vorsorge dient.
- Die AWI hat ihren Sitz in Winterthur.
- Art. 2  
Satzungen**
- Die Satzungen richten sich nach den für Anlagestiftungen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 53g ff. BVG und nach der Verordnung über die Anlagestiftungen (nachstehend «ASV» genannt).
- Die Anlagerichtlinien bilden den verbindlichen Rahmen für die Vermögensanlage der Anlagegruppen. Spezialreglemente, Direktiven und allfällige weitere Erlasse konkretisieren oder ergänzen die Regelungen der Statuten, des Stiftungsreglements und allenfalls der Anlagerichtlinien.
- Art. 3  
Zweck**
- Die AWI bezweckt die gemeinschaftliche Anlage der ihr von den Anlegern gemäss Artikel 5 anvertrauten Vermögenswerte. Sie unterstützt damit die Anleger in der Aufgabe, ihre Vermögen nach professionellen Grundsätzen optimal anzulegen.
- Art. 4  
Aufsicht**
- Die AWI untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV (nachstehend «Aufsichtsbehörde» genannt).
- Art. 5  
Anleger**
- Der Anlegerkreis der AWI entspricht dem Anlegerkreis von Art. 1 ASV. Als Anleger der AWI können daher unter Einhaltung der reglementarischen Voraussetzungen zugelassen werden
1. Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die ihrem Zwecke nach der beruflichen Vorsorge dienen;
  2. Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Absatz a) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.
- Art. 6  
Vermögen**
- Das Vermögen der AWI dient ausschliesslich dem Zweck der beruflichen Vorsorge und darf ihm nicht entfremdet werden. Eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen. Es setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.
- Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen, allfälligen weiteren Zuwendungen sowie den daraus erzielten Vermögenserträgen zusammen. Das Stammvermögen soll grundsätzlich CHF 50'000 nicht unterschreiten. Das Widmungsvermögen beträgt CHF 50'000.
- Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern eingebrachten Vermögenswerten und den daraus resultierenden kumulierten Netto-Erfolgen. Es gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen. Einzelheiten regeln die Anlagerichtlinien, das Stiftungsreglement sowie allfällige Prospekte.

- Art. 7  
Anlagegruppen**
- Die Anlagegruppen unterscheiden sich folgendermassen nach der gemäss den jeweils anwendbaren Regelungen zugelassenen Anzahl ihrer Anleger:
- a) Anlagegruppen, bei denen mehrere Anleger zugelassen sind (nachstehend «Anlagegruppen» oder «Mehranleger-Anlagegruppen» genannt).
  - b) Anlagegruppen, bei denen grundsätzlich nur ein einziger Anleger zugelassen ist (nachstehend «Einanleger-Anlagegruppen» bzw. «Einanleger» genannt).
- Soweit nicht explizit anders vermerkt, umfasst nachfolgend erstens der Begriff «Anlagegruppe» sowohl «Mehranleger-Anlagegruppen» als auch «Einanleger-Anlagegruppen» und zweitens der Begriff «Anleger» sowohl die Anleger in den «Mehranleger-Anlagegruppen» als auch die «Einanleger».
- Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbstständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Jede Anlagegruppe konstituiert sich aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen der darin investierten Anleger.
- Art. 8  
Absonderung und Haftung**
- Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zu Gunsten von deren Anlegern abgesondert. Im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.
- Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
- Eine Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
- Art. 9  
Organe**
- Organe der AWI sind:
1. die Anlegerversammlung
  2. der Stiftungsrat
  3. die Revisionsstelle
- Art. 10  
Anleger-  
versammlung**
- Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der AWI und wird durch die Vertreter aller Anleger gebildet. Für die Einberufung und Durchführung der Anlegerversammlung gelten die Artikel 699, 700, 702, 702a und 703 des Obligationenrechts sinngemäss. Die Anlegerversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen. Der Anlegerversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten
  2. Genehmigung der Änderung des Stiftungsreglements
  3. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
  4. Wahl der Revisionsstelle
  5. Genehmigung der Jahresrechnung
  6. Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen (Art. 24 Abs. 2 lit. b ASV)
  7. Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen (Art. 25 Abs. 2 ASV)
  8. Kenntnisnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
  9. Décharge-Erteilung an den Stiftungsrat und die Geschäftsleitung
  10. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Fusion oder Aufhebung der Stiftung.
- Die Anlegerversammlung überträgt die folgenden Befugnisse bzw. Rechte an den Stiftungsrat:
- Befugnis zum Erlass der Anlagerichtlinien und der übrigen Spezialreglemente;
  - Recht, den Präsidenten des Stiftungsrates zu wählen;
  - Recht, das Reglement zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden zu genehmigen

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Kein Anleger kann aber mehr als den fünften Teil sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Vorbehalten bleibt Art. 14 über die Fusion oder Auflösung der AWI.

Es können ausserordentliche Anlegerversammlungen durchgeführt werden.

#### **Art. 11 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Nur natürliche Personen sind als Mitglieder des Stiftungsrates wählbar. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts muss eine Ersatzwahl an der nächsten Anlegerversammlung erfolgen, sofern das notwendige Quorum unterschritten ist.

Der Stiftungsrat vertritt die AWI nach aussen. Er übt alle Funktionen aus, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, Reglemente oder Richtlinien der Anlegerversammlung vorbehalten sind. Er sorgt für eine angemessene Betriebsorganisation, bezeichnet die Personen, die für die AWI die rechtsverbindlichen Unterschriften führen, und die Art der Zeichnungsberechtigung (Organisationsreglement). Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er kann Fachausschüsse bestimmen und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbehandlung oder Erledigung übertragen. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsleitung einsetzen und bestimmte Aufgaben (insbesondere die Vermögensverwaltung) übertragen. Mit diesen Funktionen können natürliche Personen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, oder juristische Personen betraut werden. Geschäftsleitung und Beauftragte sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich und der Stiftungsrat regelt ihre Kontrolle. Die Übertragung von Aufgaben erfolgt unter Einhaltung von Art. 7 ASV.

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

1. Ernennung von Schätzungsexperten und -expertinnen;
2. Beauftragung von Depotbanken;
3. Erlass und Änderung der Anlagerichtlinien;
4. Überwachung des Anlageprozesses;
5. Festlegung der Detailorganisation und Kontrolle der übertragenen Aufgaben (Erlass und Änderung von Organisationsreglement);
6. Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS);
7. Festlegung der Gebühren und Kosten (Erlass des Gebührenreglements);
8. Festlegung der Bewertungsprinzipien für das Anlagevermögen;
9. Erstellung der Jahresrechnung;
10. Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
11. Regelung der Ausübung der mit den Anlagen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte.

#### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Anlegerversammlung wählt in dieses Amt ein Unternehmen, welches von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zugelassen ist. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten gemäss Art. 10 ASV.

#### **Art. 13 Revision der Statuten**

Die Anlegerversammlung kann mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Revision der Statuten beschliessen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Die Revision tritt frühestens mit Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### **Art. 14 Fusion und Auflö- sung**

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen Fusionsverträge mit anderen Anlagestiftungen und Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Verfügung der Fusion zustimmen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Fusionen können rückwirkend in Kraft treten, werden von der Aufsichtsbehörde verfügt und erhalten mit dem Eintrag ins Handelsregister Rechtskraft.

Sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und den Stiftungsrat beauftragen, die Auflösung der

AWI bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Dieser Auftrag an den Stiftungsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Das Vermögen der AWI darf im Falle ihrer Auflösung seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

**Art. 15  
Vorbehalt zwingenden Rechts** Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen im Rahmen der Gesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die darauf beruhende Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) sowie Praxis der Aufsichtsbehörde.

**Art. 16  
Inkrafttreten** Die vorliegenden Statuten wurden durch die Anlegerversammlung am 13. Mai 2020 beschlossen. Sie sind mit Verfügung durch die Aufsichtsbehörde (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge) am 19. Juni 2020 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 1. Juni 2012. (Errichtung der Urkunde: 25. November 1983. Teilrevisionen: 24. Oktober 1997, 5. September 2002, 1. Juli 2004, 25. August 2011 und 1. Juni 2012).

---